

# AMTSBLATT



der  
**Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.**  
und der  
**Gemeinde Weißkeißel**



Jahrgang 20

Donnerstag, 12. Mai 2022

Ausgabe 6/2022

## Inhalt

### Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates am 12. Juni 2022

### Gemeinde Weißkeißel

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Weißkeißel am 12. Juni 2022
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für Bürgermeisterwahl und die gleichzeitig stattfindende Wahl des Landrates am 12. Juni 2022

#### **Impressum:**

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. - Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pötzsch oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlicher Redakteur: Frau Sylvana Hallwas, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung

# Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates am 12. Juni 2022

1. Das Wählerverzeichnis für die am 12. Juni 2022 stattfindende

#### Landratswahl für den Landkreis Görlitz

sowie zu einem etwaigen 2. Wahlgang am 3. Juli 2022 in den Wahlbezirken der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. wird in der Zeit vom **23. Mai 2022 bis 27. Mai 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	Feiertag (geschlossen)
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.  
02943 Weißwasser/O.L., Marktplatz, Bürgerbüro, Eingang Karl-Marx-Straße  
(der Eingang und der Zugang zur Einsichtnahme ist barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Eine Terminvereinbarung ist nicht erforderlich.

**Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen**, um die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das **Wählerverzeichnis** für unrichtig oder unvollständig hält, kann **innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten in der Zeit vom 23. Mai 2022 bis 27. Mai 2022** direkt im Rathaus der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.  
02943 Weißwasser/O.L., Marktplatz, Bürgerbüro, Eingang Karl-Marx-Straße  
Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen.  
Der Einspruch/Antrag kann auch schriftlich bei der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Bürgerbüro, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L. oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden (Posteingang bis zum Ablauf der o.g. Frist).  
Soweit die in diesem Antrag behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind ihm die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 22. Mai 2022 eine **Wahlbenachrichtigung** in der vermerkt ist, für welche Wahl sie gilt. Wer keine Wahlbenachrichtigung mit Geltung für die jeweiligen Wahlen erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, kann schriftlich oder zur Niederschrift Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Es wird wie nachfolgend ausgeführt ein **Wahlschein** erteilt. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landratswahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlgebietes (Landkreis Görlitz) oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Das Gleiche gilt für den Wahlberechtigten, der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist. Das ist besonders der Fall, wenn
- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
  - b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
  - c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Wahlscheine können bis zum 10. Juni 2022, 16.00 Uhr,  
bei der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L.  
im Rathaus der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.  
02943 Weißwasser/O.L., Marktplatz, Bürgerbüro, Eingang Karl-Marx-Straße,

schriftlich, durch Telefax oder Telegramm,  
per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung  
(z.B. unter [www.weisswasser.de](http://www.weisswasser.de)



oder unter Verwendung des QR-Codes

oder mündlich, jedoch nicht telefonisch, beantragt werden.

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass diese so rechtzeitig erfolgt, dass eine Zusendung der Wahlunterlagen an den Antragsteller noch möglich ist. Somit ist eine Antragstellung auf postalischem oder elektronischem Weg nach dem 08.06.2022 nicht empfehlenswert.

In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben. Im Falle glaubhaft gemachter plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Das gilt auch für die unter Punkt 5 Satz 2 und 3 aufgeführten Fälle. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Hat jemand für die Wahl am 12. Juni 2022 einen Wahlschein erhalten, bekommt er für einen etwaigen 2. Wahlgang am 3. Juli 2022 automatisch erneut einen Wahlschein zugesandt.

6. Dem Wahlschein sind beigefügt
- der amtliche Stimmzettel in weißer Farbe,
  - ein amtlicher Stimmzettelumschlag für die Briefwahl in gelber Farbe,
  - ein amtlicher Wahlbriefumschlag in grüner Farbe, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeinde, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheins, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind,
  - ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und **übersendet den Wahlbrief rechtzeitig (Zugang am Wahltag spätestens bis 18.00 Uhr)** an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeinde; der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sorgt die Gemeinde dafür, dass dem Wähler keine Portokosten entstehen.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen.

Hat der Wähler den/die Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den/die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## 7. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

- 7.1. a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angelegten personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel

6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 4, 38, 40, 56 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.

d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

7.2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

7.3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Datenschutzbeauftragter der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.: Jörg Bramke | Stadt Weißwasser | Marktplatz | 02943 Weißwasser/O.L. | Telefonische Erreichbarkeit: 03576 265-403 | E-Mail: datenschutz@weisswasser.de

7.4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten das Landratsamt Görlitz | Bahnhofstraße 24 | 02826 Görlitz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

7.5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

7.6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

– Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)  
– Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)

– Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)

– Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)  
Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, §§ 4 Absatz 2, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, §§ 4 Absatz 3 und 4, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7.7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

### **Zjawne wozjewjenje wo możności, sej zapis wolerjow wobhladać, a wo přidźelenju wólbnych lisćikow**

W tutym zjawnym wozjewjenju so na to skedźbnja, zo smě sej kóždy wólbokmany přichodnych komunalnych wólbow wšědny dzeń wot 20. hač do 16. dnja do wólbow w zwučenych wotewrjenskich časach zapis wolerjow wobhladać, zo by zapiski přepruwował. Do zapisa wolerjow su wšitke wosoby zapisane, kotraž su 18. žiwjenske lěto dokónčili a znajmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. we wokrjesu bydla a su z tym na wólbny dnju wólbokmane. Štóž ma zapisy wolerjow za njekorektne abo njedospołne, móže w horjeka mjenowanym času na gmejnje próstwu wo korigowanje zapodać. Wozjewjenje nimo toho zdźěli, kak móže so próstwa wo wólbny lisćik zapodać a kak móže so přez listowe wólbje wolić. Dalše informacije wo wólbach z wólbny lisćikom a wo listowej wólbje su na wólbnej zdźělenke wučišćane, kotraž so wšitkim do zapisa wolerjow zapisanym wólbokmanym sčasom připósćeje. Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němškorěčnych wozjewjenjach.

Weißwasser/O.L., den 11. Mai 2022

Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister  
der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

# Gemeinde Weißkeißel

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Weißkeißel am Sonntag, dem 12. Juni 2022

Für die Wahl

**zum Bürgermeister der Gemeinde Weißkeißel  
am 12. Juni 2022**

hat der Gemeindewahlausschuss folgenden Wahlvorschlag zugelassen:

<b>Wahlvorschlag</b>	<b>Lysk</b>
<b>Bewerber</b>	Lysk, Andreas
<b>Beruf oder Stand</b>	Rentner
<b>Geburtsjahr</b>	1958
<b>Anschrift</b>	Teichstraße 8A 02957 Weißkeißel

Es ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden.

Gem. § 7 Abs. 3 SächsKomWG wird darauf hingewiesen, dass eine Mehrheitswahl ohne Bindung an die Wahlvorschläge stattfindet und somit jede wählbare Person gewählt werden kann. Der Wähler kann seine Stimme dem im Stimmzettel aufgeführten Bewerber oder einer anderen Person geben. Es gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er entweder den auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder eine andere Person durch eindeutige Benennung (zumindest Vor- und Familienname, aber auch Beruf oder Anschrift) als gewählt kennzeichnet.

#### **Zjawne wozjewjenje schwalenych wólbnych namjetow**

Wólbny wuběrk je zapodate wólbne namjety za přichodne komunalne wólby přepruwował a wšitke namjety, kotrež su prawniskim předpisam wotpowědowali, za komunalne wólby schwalili. W scěhowacym wozjewjenju su strony a wolverske zjednoćenstwa mjenowane kaž tež jich kandidaća, kotrež resp. kotřiž hodža so na wólbny dnju wolić, t. r. zo budu tute strony a wolverske zjednoćenstwa ze swojimi kandidatami na hłosowanskim lisćiku wućišćane. Jeli je so jenož jedyn abo njeje so žadyn wólbny namjet zapodał, abo jeli su so za wólby do gmejskeje resp. sydlišćoweje rady abo wokrjesneho sejmika wjacore wólbne namjety schwalili, kotrež pak wučinjeja dohromady mjenje kandidatow hač dvě třecinje městnow, kiž maja so wobsadzić, hodži so tež kóžda wosoba wolić, kotraž je 18. žiwjenske lěto dokónćiała a kiž znajmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. wokrjesu bydli.

Weißwasser/O.L., den 11. Mai 2022

**Torsten Pötzsch  
Oberbürgermeister  
der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.  
als erfüllende Gemeinde der  
Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser/O.L.**

**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für Bürgermeisterwahl und die gleichzeitig stattfindende Wahl des Landrates am 12. Juni 2022**

1. Das verbundene Wählerverzeichnis für die am 12. Juni 2022 stattfindende

**Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Weißkeißel  
und die gleichzeitig stattfindende Landratswahl für den Landkreis Görlitz**

sowie zu einem etwaigen 2. Wahlgang am 3. Juli 2022 in den Wahlbezirken der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. wird in der Zeit vom **23. Mai 2022 bis 27. Mai 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag Feiertag (geschlossen)  
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.  
02943 Weißwasser/O.L., Marktplatz, Bürgerbüro, Eingang Karl-Marx-Straße  
(der Eingang und der Zugang zur Einsichtnahme ist barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Eine Terminvereinbarung ist nicht erforderlich.

**Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen**, um die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das **Wählerverzeichnis** für unrichtig oder unvollständig hält, kann **innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten in der Zeit vom 23. Mai 2022 bis 27. Mai 2022** direkt im Rathaus der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. 02943 Weißwasser/O.L., Marktplatz, Bürgerbüro, Eingang Karl-Marx-Straße Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag kann auch schriftlich bei der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Bürgerbüro, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L. oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden (Posteingang bis zum Ablauf der o.g. Frist). Soweit die in diesem Antrag behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind ihm die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 22. Mai 2022 eine **Wahlbenachrichtigung** für die Landratswahl. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, kann schriftlich oder zur Niederschrift Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Es wird für die Kommunalwahlen ein gemeinsamer **Wahlschein** erteilt. Auf dem Wahlschein ist kenntlich gemacht, für welche Wahl der Inhaber wahlberechtigt ist. Wer einen Wahlschein hat, kann gem. § 12 Abs. 4 Satz 3 KomWO an den Kommunalwahlen durch Stimmabgabe in dem Wahlraum seines Wahlgebietes (Gemeinde Weißkeißel) oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Das Gleiche gilt für den Wahlberechtigten, der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist. Das ist besonders der Fall, wenn
- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
  - b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
  - c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Wahlscheine können bis zum 10. Juni 2022, 16.00 Uhr,  
bei der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L.  
im Rathaus der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.  
02943 Weißwasser/O.L., Marktplatz, Bürgerbüro, Eingang Karl-Marx-Straße,

schriftlich, durch Telefax oder Telegramm,  
per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung  
(z.B. unter [www.weisswasser.de](http://www.weisswasser.de)



oder unter Verwendung des QR-Codes

oder mündlich, jedoch nicht telefonisch, beantragt werden.

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass diese so rechtzeitig erfolgt, dass eine Zusendung der Wahlunterlagen an den Antragsteller noch möglich ist. Somit ist eine Antragstellung auf postalischem oder elektronischem Weg nach dem 08.06.2022 nicht empfehlenswert.

In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben. Im Falle glaubhaft gemachter plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Das gilt auch für die unter Punkt 5 Satz 2 und 3 aufgeführten Fälle. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Hat jemand für die Wahl am 12. Juni 2022 einen Wahlschein erhalten, bekommt er für einen etwaigen 2. Wahlgang am 3. Juli 2022 automatisch erneut einen Wahlschein zugesandt.

6. Dem Wahlschein sind beigefügt
- der oder die amtlichen Stimmzettel (für die Bürgermeisterwahl in gelber Farbe; für die Landratswahl in weißer Farbe),
  - ein amtlicher Stimmzettelumschlag für die Briefwahl in gelber Farbe,
  - ein amtlicher Wahlbriefumschlag in grüner Farbe, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeinde, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheins, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind,
  - ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den/die Stimmzettel, legt ihn/sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und **übersendet den Wahlbrief rechtzeitig (Zugang am Wahltag spätestens bis 18.00 Uhr)** an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeinde; der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sorgt die Gemeinde dafür, dass dem Wähler keine Portokosten entstehen.

Der/die Stimmzettel ist/sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen.

Hat der Wähler den/die Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den/die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## 7. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

- 7.1. a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 4, 38, 40, 56 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.
- 7.2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
- 7.3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:  
Datenschutzbeauftragter der Stadt Weißwasser/O.L.: Jörg Bramke | Stadt Weißwasser | Marktplatz | 02943 Weißwasser/O.L. | Telefonische Erreichbarkeit: 03576 265-403 | E-Mail: datenschutz@weisswasser.de
- 7.4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten das Landratsamt Görlitz | Bahnhofstraße 24 | 02826 Görlitz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
- 7.5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 7.6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:  
– Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)  
– Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)  
– Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)  
– Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)  
Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, §§ 4 Absatz 2, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, §§ 4 Absatz 3 und 4, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Löschungsfristen (siehe Punkt 5).
- 7.7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

### **Zjawne wozjewjenje wo możności, sej zapis wolerjow wobhladać, a wo přidželenju wólbnych lisćikow**

W tutym zjawnym wozjewjenju so na to skedźbnja, zo smě sej kóždy wólbokmany přichodnych komunalnych wólbow wšědny dzeń wot 20. hač do 16. dnja do wólbow w zwučenych wotewrjenskich časach zapis wolerjow wobhladać, zo by zapiski přepruwował. Do zapisa wolerjow su wšitke wosoby zapisane, kotrež su 18. žiwjenske lěto dokónčili a znajmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. we wokrjesu bydla a su z tym na wólbny dnju wólbokmane. Štóž ma zapisy wolerjow za njekorektne abo njedospołne, móže w horjeka mjenowanym času na gmejnje próstwu wo korigowanje zapodać. Wozjewjenje nimo toho zdžěli, kak móže so próstwa wo wólbny lisćik zapodać a kak móže so přez listowe wólbny wolić. Dalše informacije wo wólbach z wólbny lisćikom a wo listowej wólbje su na wólbnej zdžěleńce wucišćane, kotraž so wšitkim do zapisa wolerjow zapisanym wólbokmanym sčasom připósćeje. Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Weißwasser/O.L., den 11. Mai 2022	<b>Torsten Pöttsch</b> <b>Oberbürgermeister</b> <b>der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.</b> <b>als erfüllende Gemeinde der</b> <b>Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser/O.L.</b>
-----------------------------------	--